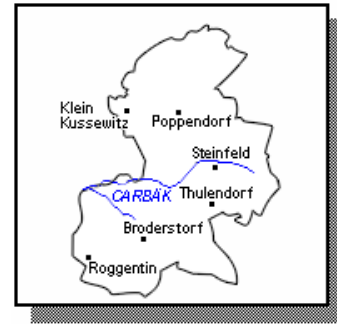


**Amt Carbäk**  
Moorweg 5  
18184 Broderstorf

für die  
**Gemeinde Steinfeld**



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/HBA/080/2012 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 07.09.2012 Wiedervorlage:
<b>Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 04.09.2012 (Vertreter: Herr Grunow, Herr Mengel, Herr Eckart)</b>	
<b>Leitung Haupt- und Bürgeramt</b>	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b> Ö                      19.09.2012                      Gemeindevertretung Steinfeld                      zur Beschlussfassung	

**Sachverhalt/Problemstellung:**

I. Am 04.09.2012 wurde dem Amt Carbäk ein an den Bürgermeister der Gemeinde Steinfeld gerichtetes Bürgerbegehren übergeben. Als Vertreter des Bürgerbegehrens wurden die Herren Burkhard Grunow, Arne Mengel und Michael Eckart benannt.

Der im Bürgerbegehren formulierte Antrag lautet, dass folgende Angelegenheit der Gemeinde zum Bürgerentscheid gestellt wird: „Soll die Gemeinde Steinfeld sich mit der Gemeinde Broderstorf nach dem am 08.08.2012 in der GV beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zusammenschließen?“

II. Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 4 KV M-V hat die Gemeindevertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides zu entscheiden.

Die Form, Durchführung und Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens richten sich nach den Maßgaben der §§ 20 KV M-V sowie 14 und 15 Durchführungsverordnung zur KV M-V (KV-DVO).

III. Unter Berücksichtigung der Formvorschriften des § 14 KV-DVO sind hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen folgende Verstöße festzustellen:

Die auf Liste 1: Nr. 5, 23, 25, Liste 6: Nr. 3 und 4, Liste 7: Nr. 2 und 3, Liste 8: Nr. 5 und Liste 9: Nr. 1 enthaltenen Namen entsprechen nicht der Festlegung des § 14 Abs. 5 KV DVO, wonach die danach erforderlichen Angaben lesbar einzutragen sind.

Weiterhin liegt bei mind. einer Eintragung nicht die Wahlberechtigung für die Kommunalwahl vor, welche jedoch gemäß § 14 Abs. 4 KV DVO für die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens notwendig ist.

**Da das erforderliche Quorum von 10% der Wahlberechtigten nach § 20 Abs. 5 KV M-V (d.h. min. 55 Bürger) jedoch trotzdem erreicht wird, führen o.g. Verstöße nicht zu einer formellen Rechtswidrigkeit.**

IV. Die materielle Rechtmäßigkeit eines Bürgerbegehrens bestimmt sich nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 KV M-V. Danach muss es sich beim Gegenstand des begehrten Bürgerentscheides um eine wichtige Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises handeln, welche sich in der Organkompetenz der Gemeindevertretung befindet, jedoch nicht nach § 20 Abs. 2 KV M-V grundsätzlich einem Bürgerentscheid unzugänglich ist.

Bei der Beurteilung dieser Frage kann die Rundverfügung des Innenministeriums M-V (II 300 - 172.427) vom 07.01.2004 zugrunde gelegt werden. Danach kann ein Bürgerentscheid bzw. Bürgerbegehren in zwei Verfahrensstadien einer geplanten Gebietsänderung durchgeführt werden: Zum einen anstelle bzw. gegen einen Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen über Gebietsänderungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 KV M-V oder zum anderen beim Abschluss des Gebietsänderungsvertrages nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 KV M-V.

Vorliegend handelt es sich zweifelsfrei um einen Bürgerentscheid zu einem abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrag („Soll die Gemeinde Steinfeld sich mit der Gemeinde Broderstorf nach dem am 08.08.2012 in der GV beschlossenen Gebietsänderungsvertrag zusammenschließen?“)

Entsprechend Nr. 1 b) des o.g. Erlasses ist zu beachten, dass ein Bürgerentscheid nur über den ausgehandelten, schriftlich vorliegenden Gebietsänderungsvertrag zulässig ist.

Ein sich gegen einen von der Gemeindevertretung beschlossenen Gebietsänderungsvertrag wendendes Bürgerbegehren ist dabei nur innerhalb der 6-Wochen-Frist des § 20 Abs. 4 KV M-V zulässig, aber auch nur solange wie der Beschluss durch Unterzeichnung des Vertrages noch nicht durchgeführt worden ist.

Die Unterzeichnung des in den Gemeindevertretungen von Broderstorf und Steinfeld beschlossenen Gebietsänderungsvertrages erfolgte am 09.08.2012. Eine Kopie des ausgefertigten Vertrages sowie die weiteren erforderlichen Unterlagen wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Schriftsatz vom 23.08.2012 an die untere Rechtsaufsichtsbehörde im LK Rostock versandt.

**Aufgrund dieses Verfahrensstandes ist ein Bürgerentscheid zum Gebietsänderungsvertrag nicht mehr möglich und ein dahingehend gerichtetes Bürgerbegehren insoweit materiell rechtswidrig.**

V. Entsprechend § 20 Abs. 5 Satz 4 KV M-V erfolgte hinsichtlich der Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens eine Beteiligung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (Landrat des LK Rostock) unter Zusendung dieser Beschlussvorlage. Das Ergebnis der Prüfung der uRAB ist als Anlage beigefügt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld beschließt in ihrer Sitzung am 10.10.2012, das Bürgerbegehren vom 04.09.2012 (Vertreter: Burkhard Grunow, Arne Mengel, Michael Eckart) aufgrund eines Verstoßes gegen die materiellen Voraussetzungen des § 20 KV M-V als zulässig, aber unbegründet zurückzuweisen.

#### **Anlagen:**

Stellungnahme der unteren Rechtsaufsichtsbehörde

Unterlagen des Bürgerbegehrens (Übergabeprotokoll und 9 Unterschriftenlisten) liegen am Abend der Sitzung zur Einsicht vor

#### **Abstimmungsergebnis:**

\_\_ Ja - Stimmen

\_\_ Nein - Stimmen

\_\_ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**  
(nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)